

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0339-II/2019

Wien, am 28. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Mai 2019 unter der Nr. **3455/J** an den damaligen Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen des BVT gegen Mandatar_innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wird aktuell gegen Personen, welche ein Mandat/eine politische Funktion in einer Gebietskörperschaft inne haben, durch das BVT ermittelt?*
 - a. *Wenn ja: gegen wie viele Personen, welche ein Mandat/eine politische Funktion in einer Gebietskörperschaft inne haben, wird seitens des BVT ermittelt?*
 - b. *Auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese Ermittlungen jeweils?*
 - c. *Welche konkreten Funktionen bekleiden diese Personen jeweils? (gemeint allgemeine Funktionsbezeichnung wie z.B. "Gemeinderat"; geografische Zusätze können hier aus personenschutzrechtlichen Gründen aus Sicht der Fragesteller unterbleiben)*
 - d. *Aus welchen Gründen wird gegen diese Personen jeweils ermittelt?*
 - e. *Welchen politischen Parteien bzw. Wahlparteien sind diese Personen jeweils zugehörig?*
- *Wurde in der Vergangenheit gegen Personen, welche zum Zeitpunkt der Ermittlungen ein Mandat/eine politische Funktion in einer Gebietskörperschaft inne hatten, durch das BVT ermittelt?*

- a. Wenn ja: gegen wie viele Personen, welche ein Mandat/eine politische Funktion in einer Gebietskörperschaft inne hatten, wurde seitens des BVT ermittelt?
- b. Auf welcher Rechtsgrundlage basierten diese Ermittlungen jeweils?
- c. Welche konkreten Funktionen bekleideten diese Personen jeweils? (gemeint: allgemeine Funktionsbezeichnung wie z.B. "Gemeinderat"; geografische Zusätze können hier aus personenschutzrechtlichen Gründen aus Sicht der Anfragesteller unterbleiben)
- d. Aus welchen Gründen wurde gegen diese Personen jeweils ermittelt?
- e. Welchen politischen Parteien bzw. Wahlparteien waren diese Personen im Zeitpunkt der Ermittlungen jeweils zugehörig?

Seitens des BVT wurde zum Stichtag 27. Mai 2019 nicht gegen Mandatare oder politische Funktionäre ermittelt, deren Immunität aufgehoben wurde oder aufzuheben wäre.

Die im Parlament vertretenen Parteien bzw. die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig ob auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene, sind nicht Gegenstand von Beobachtungen durch den Staatsschutz. Auch deswegen wird ein politischer Status oder eine politische Funktion bei allfälligen Ermittlungen nicht erhoben. Allerdings können politischer Status oder eine politische Funktion im Zuge von Ermittlungen bekannt werden. Da jedoch hierüber keine Statistiken geführt werden, kann keine abschließende Auskunft darüber gegeben werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Personen, welche nach den Erkenntnissen des BVT Mitglieder/Unterstützer_innen der Identitären sind oder waren, waren zu irgendeinem Zeitpunkt auch Mitglied der FPÖ oder einer ihrer Vorfeldorganisationen?*
 - a. *Wie viele dieser Personen sind nach dem Wissenstand des BVT nach wie vor Mitglied der FPÖ oder einer ihrer Vorfeldorganisationen?*
 - i. *Bei wie vielen dieser Personen gibt es Indizien, dass es keine Unterstützung/Mitgliedschaft bei der IBÖ mehr gibt?*
 - b. *Wie viele dieser Personen waren zu irgendeinem Zeitpunkt zeitgleich Unterstützer_in/Mitglied bei den Identitären und der FPÖ oder einer ihrer Vorfeldorganisationen?*
- *Verfügt das BVT über Erkenntnisse zu Naheverhältnissen welcher Art auch immer zwischen der IBÖ und aktuellen Nationalratsabgeordneten?*
 - a. *Wenn ja: um welche Art Naheverhältnis handelt es sich jeweils?*
 - b. *Welchem Parlamentsklub gehören die betroffenen Mandatare jeweils an?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 5:

- *Gibt es einen Grundsatz (normiert oder inoffizieller Usus), wonach Ermittlungshandlungen gegen Personen seitens des BVT nicht mehr fortgeführt werden, sobald diese ein Mandat / eine politische Funktion bekleiden (wenn ja: bitte um detaillierte Erläuterung dieses Grundsatzes/Usus samt Rechtsgrundlagen)?*

Die Bestimmungen hinsichtlich der Immunität des Bundespräsidenten finden sich in Art. 63, der Nationalräte in Art. 57, der Bundesräte in Art. 58 iVm Art. 96 und der Mitglieder der Landtage in Art. 96 Bundes-Verfassungsgesetz.

Sonderbestimmungen hinsichtlich Ermittlungen gegen andere politische Funktionäre, die keine Immunität genießen, sind der Österreichischen Rechtsordnung fremd. Die Sicherheitsbehörden werden daher bei entsprechender Verdachtslage wegen eines eventuell strafbaren Verhaltens im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen tätig.

Durch die von der österreichischen Bundesverfassung gewährte Immunität, können die Ermittlungsbehörden nicht ohne deren Aufhebung tätig werden. Der Verdacht einer strafbaren Handlung einer der Immunität unterliegenden Person wird ohne Setzung weiterer Ermittlungsschritte der zuständigen Staatsanwaltschaft berichtet und erst bei Aufhebung der Immunität werden die Ermittlungen fortgesetzt.

Zur Frage 6:

- *Wurde je gegen politische Parteien, welche zu einer Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper antraten, im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung durch das BVT ermittelt?*
 - a. Wenn ja: wann und gegen welche Parteien?*
 - b. Aus welchen Gründen erfolgten diese Ermittlungen und welche Ermittlungsmaßnahmen nach dem PStSG (oder Vorgängernormen) kamen dabei zum Einsatz?*

Nein.

Dr. Wolfgang Peschorn

